

SCHUTZKONZEPT COVID-19



Für die Kirchen St. Anna Schindellegi
und St. Verena Wollerau

Das Schutzkonzept des Seelsorgeraum Berg stützt sich auf das Rahmenschutzkonzept der Schweizer Bischofskonferenz von 25. Mai 2020 / 19. Oktober 2020 und auf das Rahmenschutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit von 18. Mai 2020 / 18. Oktober 2020 zur Wiederaufnahme von Gottesdiensten.

Grundsatz

Die Vorgaben des Bundesrates und die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und Abstand sind bei allen kirchlichen Aktivitäten und Gottesdiensten strikt einzuhalten.

Menschenansammlungen vor und nach dem Gottesdienst sind zu vermeiden!

Neue Ergänzungen per 19. Oktober 2020 / Anpassung 26. Oktober 2020

Ab 19. Oktober 2020 gilt Schweizweite Gesichtsmaskentragpflicht in Kirchen und kirchlichen Einrichtungen

Von der Gesichtsmaskentragpflicht sind namentlich folgende Personen ausgenommen:

1. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag.
2. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.
3. Auftretende Personen [...], wenn das Tragen einer Maske aufgrund der Art der Aktivität nicht möglich ist. – Zu denken ist hier an Akteure (wie etwa Priester, Diakone, Lektorinnen und Lektoren, Kantorinnen und Kantoren) in Gottesdiensten und religiösen Feiern zur Vornahme bestimmter liturgischer Handlungen oder an Vortragende oder Rednerinnen und Redner bei öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen. Bei all diesen Konstellationen sind freilich geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.
4. Angehörige des Personals, sofern andere wirksame Schutzmassnahmen wie das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen ergriffen werden.

Weiterhin gilt es die übrigen Massnahmen zu beachten, die in den Schutzkonzepten festgeschrieben sind. Namentlich ist der erforderliche Abstand (1,5 m) auch beim Tragen der Gesichtsmaske nach Möglichkeit einzuhalten.

Bei öffentlichen Veranstaltungen gelten weiterhin die bereits bestehenden Vorgaben. Bei Veranstaltungen, bei denen Kontaktdaten erhoben werden müssen, wird die Sektorgrösse jedoch von 300 auf 100 Personen reduziert.

(COVID-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 18.10.2020).

Maximalzahl 30 Personen

Seit 26. Oktober 2020 gilt für Gottesdienste, Beerdigungen, Hochzeiten etc. sowie für alle kirchliche Anlässe und Veranstaltungen die Obergrenzen von max. 30 Personen. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mitwirken.

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie/ Änderung vom 25. Oktober 2020/ Kantons Schwyz

Verantwortliche Personen

Für die Einhaltung der Regel des Schutzkonzeptes sind die Sakristane verantwortlich: in Schindellegi Martin Ulrich und in Wollerau Norbert Rüttimann oder ihre Stellvertretungen.

(A) Beerdigungen

- a) Die Beerdigungen werden so einfach wie möglich gestaltet. Es wird darauf geachtet, dass die Abstände in der Kirche und auch auf dem Friedhof eingehalten werden. Die Familie oder eine Wohngemeinschaft aus einem Haushalt darf als Gruppe zusammenbleiben. Der Abstand zu den begleiteten Personen muss eingehalten werden.
- b) Ein Trauergottesdienst in der Kirche ist unter Einhaltung des Schutzkonzeptes möglich.

(B) Öffentliche Gottesdienste

1. Vorbereitung vor dem Gottesdienst

- a) Die Kontaktstellen werden vor jedem Gottesdienst durch den Sakristan gereinigt und desinfiziert.
- b) Die Weihwasserbecken bleiben bis auf Weiteres leer.
- c) Die Kirche wird vor dem Gottesdienst durchgelüftet.
- d) Die Desinfektionsmittel stehen bei den Eingangstüren allen Kirchenbesucher zur Verfügung.
- e) In den Anschlagkasten vor der Kirche, bzw. in der Kirche sind die Informationen mit den Abstands- und Hygieneregeln des (BAG) publiziert. Beim Haupteingang der Kirche ist dieses Schutzkonzept zum Lesen aufgehängt.
- f) Die Türe, Haupteingang und Männerseite-Eingang sind 15 Min. vor dem Gottesdienstbeginn offen. Die dritte Tür (Frauenseite) wird angeschrieben mit dem Text: «Bitte andere Türe benützen».

- g) Der Zugang zur Empore bleibt zu. Nur die Organisten und Solisten werden auf die Empore zugelassen.
- h) Jede zweite Sitzreihe wird mit einer Schnur gesperrt.
- i) Die Distanz von 1,5 m ist einzuhalten. Ausnahme sind Personen, die als eine Familie oder Wohngemeinschaft aus einem Haushalt kommen; sie dürfen zusammen ohne Abstand sitzen.
- j) Im Mittelgang und die Seitengänge sind mit einem Klebeband Zwei-Meter-Abstand gekennzeichnet.
- k) Die Ministranten waschen sich gründlich die Hände und ziehen sich in der Ministrantensakristei (in Schindellegi in der Blumensakristei) um und warten, bis sie vom Sakristan gerufen werden.
- l) In der Sakristei ist auf die Anzahl der Personen zu achten, damit die Distanzregel eingehalten werden kann.
- m) Die Anzahl der Plätze sind beschränkt. Es wird verzichtet auf Anmeldeverfahren. Es wird im Kirchenblatt und in den Anschlagkasten empfohlen, vor allem der älteren Generation (Risiko-Gruppe), die Gottesdienste nach Möglichkeit unter der Woche zu besuchen und am Wochenende zu Hause zu bleiben.

2. Während des Gottesdienstes

- a) Die Gläubigen nehmen Platz mit Einhaltung der Distanzregel von 1,5 m.
- b) Auf den Auftritt der Chöre wird vorläufig verzichtet. Die Solisten, Kantoren zusammen mit Orgelbegleitung sind möglich. Der Gemeindegesang wird reduziert.
- c) Der Abstand von 1,5 m wird in Altarraum eingehalten.
- d) Der/die Lektor/in und der/die Kommunionhelfer/in sitzen im Gottesdienst auf dem Chorstuhl mit 1,5 m Abstand zu den anderen Teilnehmern im Altarraum.
- e) Zum Evangelium bringen die Ministranten die Kerzen und stellen sich auf den markierten Punkt vor dem Ambo, mit 1,5 m Abstand.
- f) Die Kollekte wird als Tür-Kollekte aufgenommen. Bei den Ausgangstüren werden bereits vor dem Gottesdienst die Kollektenkörbchen deponiert.
- g) Die eucharistischen Gestalten werden während des ganzen Gottesdienstes mit Palla zugedeckt. Erst bei der Kommunion wird die Palla von der Hostienschale abgenommen. Für den Zelebrant wird eine separate Patene mit der Hostie vorbereitet. Der/die Kommunionhelfer/in bringt vom Tabernakel das Ziborium mit dem Deckel und stellt es auf die Korporale des Altares. Vor der Kommunion deckt der Zelebrant das Ziborium ab.
- h) Auf Diakonen-Dienst am Altar wird verzichtet.
- i) Auch am Altar wird darauf geachtet, dass der Abstand von 1,5 m eingehalten wird. Die Ministranten bringen die Gaben zum Altar und stellen sie auf den Rand des Altares. Auf Lavabo wird verzichtet.
- j) Alle mitwirkende im Altarraum waschen und deifizieren sich die Hände in der Sakristei vor Beginn des Gottesdienstes. Der Priester und der/die

Kommunionhelfer/in desinfizieren sich die Hände noch einmal unmittelbar vor und nach der Austeilung der Kommunion.

- k) Auf den Austausch des Friedensgrusses wird verzichtet.
- l) Die Kommunion wird mit Distanzregel an zwei Orten ausgeteilt: vor dem Altar und in der Mitte der Kirche. Die Gläubigen kommen in einer Reihe mit Distanzregel zur Kommunion und empfangen in Stille die Hl. Kommunion auf die Hand. Der Dialog «Der Leib Christi» -«Amen» wird vor der Kommunion gemeinsam gesprochen.
- m) Im Gottesdienst wird je nach Bedarf durch den Vorsteher die Mitfeiernde auf die Distanzregel und andere Anweisungen in der Kirche und vor der Kirche aufmerksam gemacht.

3. Nach dem Gottesdienst

- a) Am Schluss des Gottesdienstes werden alle Ausgangstüre durch den Sakristan, den/die Lektor/in oder die Ministranten geöffnet.
- b) Die Mitfeiernde verlassen die Kirche mit Distanzregel. Es wird auf die Eigenverantwortung appelliert.
- c) Alle Kontaktstellen werden nach jedem Gottesdienst von Sakristan gereinigt und desinfiziert. Die Kirche wird nach jedem Gottesdienst durchgelüftet.
- d) Der Kelch und die Schale werden nach jeder Eucharistiefeier gründlich mit Wasser gereinigt. Das Kelchtuch wird gewaschen.
- e) Die Kirche bleibt Tagsüber, von 08.00 bis 19.00 Uhr für den individuellen Besuch und das persönliche Gebet offen.

4. Fernbleiben vom Gottesdienst

- a) Gläubige, die krank sind oder sich krank fühlen, werden aufgefordert, dem Gottesdienst fern zu bleiben. Sie können indessen die Kommunion unter Einhalten der Schutzmassnahmen zu Hause empfangen.
- b) Gläubige, die während des Gottesdienstes ein Unwohlsein verspüren, haben die Kirche sofort zu verlassen.
- c) Gläubigen, die zu den besonders gefährdeten Personen nach Art. 10b Abs. 2 und Anhang 6 COVID-19-Verordnung 2, Änderung vom 16.4. 2020, angehören, wird nahegelegt, dem Gottesdienst fernzubleiben.
- d) Die Selbstverantwortung zur Eindämmung der Pandemie ist gefragt.

Wollerau, 3. November 2020

Eugen Hegner
Präsident Seelsorgeraum Berg

Jozef Kuzár
Pfarrer